



Amtssigniert. SID2019051046421
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Umweltschutz Rechtliche Angelegenheiten

MMag. Paul Tolloy

Telefon +43(0)512/508-3437

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Pitztaler Gletscherbahn GmbH & Co KG;

Öztaler Gletscherbahn GmbH & Co KG;

Schigebietserweiterung und -zusammenschluss Pitztal-Ötztal - Verfahren nach dem UVP-G 2000;

KUNDMACHUNG

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

U-UVP-7/3/150-2019

Innsbruck, 08.05.2019

KUNDMACHUNG

Gemäß § 9 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 80/2018 (UVP-G 2000), wird kundgemacht:

I. Antrag:

Mit Eingabe vom 25.05.2016, eingelangt bei der Behörde am 30.05.2016, haben die Pitztaler Gletscherbahn GmbH & Co KG und die Öztaler Gletscherbahn GmbH & Co KG, vertreten durch die ILF Consulting Engineers Austria GmbH, Feldkreuzstraße 3, 6063 Rum bei Innsbruck, die Genehmigung für das Vorhaben „Schigebietserweiterung und -zusammenschluss Pitztal-Ötztal“ nach dem UVP-G 2000 beantragt.

Nach Abschluss der Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen wurden die konsolidierten Einreichunterlagen der UVP-Behörde mit Schreiben vom 07.05.2019 übermittelt.

II. Beschreibung des Vorhabens:

Das Projekt „Schigebietserweiterung und -zusammenschluss Pitztal-Ötztal“ sieht eine Erweiterung und die Verbindung der beiden Schigebiete Pitztaler Gletscher und Sölden/Öztaler Gletscher mit zahlreichen neuen Anlagen vor.

Das Vorhaben befindet sich im Gebiet um den linken Fernerkogel und wird begrenzt durch das am Talende des Pitztales gelegene Gletscherschigebiet zwischen Taschachtal und Griestal (Pitztaler

Gletscher) sowie das im westlichen und südwestlichen Teil von Sölden gelegene Schigebiet auf den Gletschern Rettenbachferner und Tiefenbachferner (Sölden/Öztaler Gletscher).

Aus der Talsohle Mittelberg im Pitztal soll eine Zubringerbahn in das Gebiet um den linken Fernerkogl errichtet werden. Weitere schi- und seilbahntechnische Verbindungen sollen die beiden bestehenden Schigebiete Pitztaler Gletscher und Öztaler Gletscher miteinander verbinden.

Im Wesentlichen setzt sich das geplante Vorhaben aus

- der Seilbahn 3S Fernerkogl I als Zubringer aus dem Pitztal in das geplante neue Zentrum unterhalb der Braunschweigerhütte samt Bergstation der geplanten Seilbahn 3S Fernerkogl I, welche Restaurant, Mitarbeiterräume, Garagen, Lagerflächen und des Weiteren die Talstationen Fernerkogl II und Grabkogel Ost beinhaltet,
- der Seilbahn mit Zwischenstation 10EUB Fernerkogl II und Fernerkogl III sowie der Seilbahn mit Zwischenstation 10EUB Grabkogel Ost und Grabkogel West, welche die beiden bestehenden Schigebiete verbinden,
- einem Tunnel zur schitechnischen Verbindung,
- Pisten im Ausmaß von ca. 64 ha und
- der Schneeanlage mit Speicherteich

zusammen.

Projektsgegenständlich sind überdies etwa Lawinenverbauungen, Steinschlagsicherungen und sonstige Sicherheitsmaßnahmen, Anlagen zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung, Verkehrswege, Schüttungen und Deponien, Zwischenlager sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

III. Verfahren nach dem UVP-G 2000:

Für dieses Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem 2. Abschnitt des UVP-G 2000 durchzuführen. Nach Abschluss des Verfahrens entscheidet die Tiroler Landesregierung als zuständige UVP-Behörde mit Bescheid.

Der Genehmigungsantrag sowie die konsolidierten Einreichunterlagen liegen in der Zeit vom 15.05.2019 bis einschließlich 01.07.2019 in den Gemeindeämtern der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal, Nr. 115, 6481 St. Leonhard im Pitztal, und der Gemeinde Sölden, Gemeindefstraße 1, 6450 Sölden, sowie beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, ZiNr. B144, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, während der jeweiligen Amtsstunden auf.

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen lassen.

IV. Hinweise:

1. Jedermann kann innerhalb der Auflagefrist vom 15.05.2019 bis einschließlich 01.07.2019 zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die Tiroler Landesregierung als UVP-Behörde, per Adresse Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, abgeben (§ 9 Abs. 5 UVP-G 2000).

Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 leg. cit. kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift

beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer dieser unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil (§ 19 Abs. 4 UVP-G 2000).

Auch anerkannte Umweltorganisationen haben Parteistellung und sind berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist schriftlich Einwendungen erheben (§ 19 Abs. 10 UVP-G 2000).

2. In die Kundmachung, die Kurzbeschreibung des Vorhabens, die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung und den vorläufigen Zeitplan kann auch mittels Internet unter <https://www.tirol.gv.at/Bürgerservice/Kundmachungen/Landesregierung/Umweltschutz/> Einsicht genommen werden.

Für die Landesregierung:

MMag. Paul Tolloy